

# Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Landratswahl am 15. April 2018

Der Wahlausschuss des Landkreises Altenburger Land hat in seiner Sitzung am 18. April 2018 das Wahlergebnis der Landratswahl im Landkreis Altenburger Land festgestellt, welches hiermit bekannt gegeben wird.

Wahlberechtigte: 78.674  
Wähler: 36.743  
Wahlbeteiligung: 46,7 %

Ungültige Stimmabgaben: 551  
Gültige Stimmabgaben: 36.192

Von den gültigen Stimmenabgaben entfielen auf:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Melzer, Uwe	13.520
2	DIE LINKE (DIE LINKE)	Sojka, Michaelae	9.662
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Rosenfeld, Frank	3.555
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Sickmüller, Andreas	9.455

Da bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 8 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) am **29. April 2018** von 08:00 bis 18:00 Uhr zwischen

**Uwe Melzer** (13.520 Stimmen) und **Michaelae Sojka** (9.662 Stimmen) eine Stichwahl statt.

Wahlberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Wahlrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit auch für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWG erhalten haben, erhalten einen Wahlschein für die Stichwahl von Amts wegen. Darüber hinaus können Wahlscheine für die Stichwahl nach § 13 Abs. 1 und § 14 ThürKWG beantragt werden.

## Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 31 Absatz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz)

Jeder Wahlberechtigte bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats und jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Wolf, Wahlleiter des Landkreises